

Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung Association suisse pour le développement rural Associazione svizzera per lo sviluppo rurale Associaziun svizra per il svilup rural

An die mit Strukturverbesserungen betrauten Amtsstellen der Kantone

Bern, den 3. Januar 2013

Ingenieurarbeiten bei Strukturverbesserungen

- Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2013
- Informationen über Ausschreibungsunterlagen auf der Homepage und über die Umfrage zur Kommission Honorare und Submissionen

Sehr geehrte Damen und Herren

A. Anpassung der Honorargrundlagen für das Jahr 2013

Gestützt auf

- die Vereinbarungen vom 20. November 1996 zu den HO 4/78 und 5/84 mit Ergänzung vom 6. Juni 2005
- die Beschlüsse der paritätischen Kommission Preisbasis vom 27. November 2012
- die Empfehlungen und Ansätze der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes, im Einvernehmen mit den Kantonen/BPUK und den Städten/SSV) vom 1. Dezember 2012 für Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2013 (siehe unter KBOB: > Publikationen > Dienstleistungen Planer) www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00502/01090/index.html?lang=de
- die gemeinsamen Empfehlungen der IGS (Ingenieur Geometer Schweiz) und der suissemelio (früher VSVAK¹) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb vom 1. Dezember 2005

ergeben sich folgende Anwendungsfaktoren und Honoraransätze 2013:

¹ Schweizerische Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite

1 Honorarordnung 4/78 für vermessungstechnische und planerische Arbeiten von Güterzusammenlegungen, Anwendungsfaktoren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011/12	2013
HO 4/78	2.24	2.26	2.27	2.29	2.34	2.33	2.33	2.32

Diese Anwendungsfaktoren AF können auch verwendet werden für die Berechnung der Teuerung von Akkord- und Globalhonoraren bei Offerten für geometrische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen. Basis ist der AF im Jahr der Offerte (AF $_{Basis}$). Für im Jahre x erbrachte Teilleistungen beträgt der Teuerungszuschlag t_x in Prozent der offerierten Ansätze:

 $t_x = [(AF_x/AF_{Basis}) - 1] \cdot 100.$

2 Honorarordnung 5/84 für kulturtechnische Bauarbeiten bei laufenden Verträgen, Tarif C (Längentarif), Anwendungsfaktoren

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011/12	2013
HO 5/84	1.76	1.78	1.78	1.80	1.84	1.83	1.83	1.82

Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre

Da für die amtliche Vermessung bereits eine Zusammenstellung der Anwendungsfaktoren über mehrere Jahre bestand, werden die Anwendungsfaktoren für Honorare im Zusammenhang mit Meliorationen (4/78 und 5/84) in derselben Liste nachgeführt:

www.cadastre.ch/internet/cadastre/de/home/topics/Fees/docu.html

3 Honorare für Projektierung und Bauleitung

3.1 Allgemeines

Massgebend für die Art der Auftragserteilung (nach Submission oder freihändig) sind die einschlägigen kantonalen Vorschriften. Honorare, welche aus einem korrekt durchgeführten Wettbewerb hervorgehen, sind zu respektieren.

Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten)

Die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, welche die Grundlage für die HO 5/84 bildet, ist nicht mehr gültig. Für **laufende Verträge** (Vertragsabschluss vor 1.01.1997) hat die Kommission Honorare und Submissionen der suissemelio (früher VSVAK, Nachfolgeorganisation der KAfM²) zusammen mit der Marktkommission der IGS (früher GF SVVK) eine Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der KAfM und der GF SVVK vom 20.11.1996 ausgearbeitet. Diese Ergänzung datiert vom 6. Juni 2005 (siehe

http://www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/Ergaenzung d.pdf

3.3 Honorierung für neue Projekte unter Wettbewerb (kulturtechnische Bauarbeiten)

Für neue Projekte wurden "Gemeinsame Empfehlungen der IGS und der suissemelio (früher VSVAK) zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb" erarbeitet. Diese Empfehlungen datieren vom 1. Dezember 2005 und traten am 1.01.2006 in Kraft, siehe: www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/Empfehlungen_ddefinitiv/SVAKmitlGSvom1_12_2005.pdf

2/4

² Konferenz der Amtsstellen für das Meliorationswesen

4 Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten (Melioration und Amtliche Vermessung)

Zur Erinnerung wird hier nochmals auf den Link zu den Empfehlungen über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten verwiesen. Sie sind auf der **Homepage der suissemelio** zu finden: www.suissemelio.ch/files/publikationen/de/EmpfehlungSubmissionen Meliorationen d sig 2008.pdf

5 Preisänderungsabrechnung

Die Teuerung ist, namentlich bei langdauernden Verträgen, nach den geltenden Regeln (KBOB, SIA, Vereinbarung mit IGS und Empfehlung VSVAK/IGS) zu thematisieren, vorzugsweise bereits im Vertrag bei der Auftragserteilung. Bei einer Honorarvereinbarung, die in irgendeiner Weise auf Baukosten basiert, ist zu berücksichtigen, dass auch die Baukosten eine Teuerung aufweisen. Im einfachsten Fall ist damit die Honorarteuerung abgegolten.

Preisänderungsanpassungen sind nur für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren zu vereinbaren. Sofern auf Grund der vertraglichen Vereinbarung eine Preisänderungsabrechnung erfolgt, hat diese **bei allen Formen der Honorierung** (ausgenommen bei Pauschalverträgen) nach der Gleitpreisklausel (Fixanteil 20%, Lohnanteil 80%) mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr zu erfolgen.

Zu beachten:

Preisänderungsabrechnungen sind so zu vereinbaren, dass diese erst ab einer mit der Gleitpreisformel berechneten Veränderung von über 2% anwendbar sind (fett gedruckte Zahlen in der entsprechenden Tabelle der KBOB gemäss Beilage).

Seit 2009 wird vom KBOB empfohlen, in neu abzuschliessenden Planerverträgen die Preisänderungsverrechnung mit dem Nominallohnindex, Wirtschaftszweige 70 – 74 (Quelle: BFS) gemäss Beilage der KBOB Ziffer 2.2 zu vereinbaren.

Die Preisänderungsfaktoren mit dem Landesindex der Konsumentenpreise gemäss Ziffer 2.1 werden hiermit zum letzten Mal publiziert. Ab 2014 werden nur noch die Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnindex publiziert.

6 Honorierung nach Zeitaufwand³

Im freihändigen Verfahren sind Leistungen und Honorare auszuhandeln. Werden Aufträge nach Zeitaufwand abgerechnet, sind die oberen Grenzen des zu vereinbarenden Honorars durch die untenstehenden maximalen Stundenansätze ("Höchstansätze") vorgegeben.

Die maximalen Ansätze 2013 für die Honorierung nach Zeitaufwand lauten folgendermassen:

Maximale Stundenansätze 2013 in CHF im freihändigen Verfahren								
a) Mittelans	a) Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen (Zeit-Mittel-Tarif, [ZMT]) 160 ⁴							
b) Stundenansätze nach Kategorien (Zeit-Tarif [ZT] – Umschreibung der Kategorien nach SIA)								
Kat.	Α	В	С	D	Е	F	G	
2013	230	180	155	132	110	100	96	

Wir empfehlen, die gleichen Ansätze anzuwenden wie die übrigen kantonalen Ämter (z.B. Tiefbauamt).

³ Für die Berechnung von Pauschalen für Expertentätigkeit sind die folgenden Stundenansätze nicht massgebend.

⁴ Dieser Wert ist nicht anzuwenden bei der Honorierung nach den Baukosten.

Referenz/Aktenzeichen: 2012-12-17/247 / sti

7 Mehrwertsteuer MWST 2013

Für Ingenieur-Leistungen, welche im Jahr 2013 erbracht werden, beträgt der Steuersatz unverändert **8%.** Für weitere Informationen zur Mehrwertsteuer siehe folgender Link: www.estv.admin.ch/mwst/themen/00155/index.html?lang=de

8 Nebenkosten

Nebenkosten sind grundsätzlich in die vereinbarten Honorare einzubeziehen (bürointerne Kosten sind nicht verrechenbar), ausgenommen die Reprokosten für die vom Auftraggeber bestellten Arbeitsergebnisse (wie Berichte, Plandokumentationen, Ausschreibungsunterlagen).

Ansätze siehe Empfehlungen und Ansätze der KBOB 2013.

9 Beitragsberechtigung

Über die Beitragsberechtigung beim Bund wird sich der Fachbereich Meliorationen des Bundesamtes für Landwirtschaft äussern.

B. Informationen über Ausschreibungsunterlagen auf der Homepage und über die Umfrage zur Kommission Honorare und Submissionen

10 Ausschreibungsunterlagen auf der Homepage

Auf der Homepage von suissemelio sind Beispiele von Pflichtenheften (Leistungsbeschriebe, Ausschreibungsunterlagen über Honorare, etc.) für verschiedene Arten von Projekten und von verschiedenen Kantonen aufgeschaltet. Sie sind zu finden unter > Dokumentation > Submissionen. Diese Dokumente sind im pdf-Format abgelegt. Wenn Kollegen aus andern Kantonen entsprechende Dokumente in einem anderen Format erhalten möchten, sollen sie sich direkt mit dem betreffenden Kanton in Verbindung zu setzen. Weitere Beispiele können dem Präsidenten der Kommission Honorare und Submissionen gemeldet werden (E-mail an pierre.simonin@jura.ch mit Dokumenten im pdf-Format). Solche Unterlagen würden zuerst in der Kommission beurteilt, bevor sie auf der Homepage veröffentlicht würden.

11 Umfrage zur Kommission Honorare und Submissionen

Im Herbst 2012 wurde eine Umfrage über die Bedürfnisse der Kantone an die Kommission Honorare und Submissionen durchgeführt. Die Auswertung ist noch im Gange. Voraussichtlich wird an der nächsten Fachtagung der suissemelio über die Resultate orientiert und darüber diskutiert.

Das vorliegende Schreiben wird auch auf der Homepage der suissemelio im Internet veröffentlicht: www.suissemelio.ch > Dokumentationen > Publikationen > Meliorationen > Honorargrundlagen.

Freundliche Grüsse

Suissemelio
Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung
Kommission Honorare und Submissionen

sig. Anton Stübi Sekretär

Kopie an:

- IGS, Sekretariat Centre Patronal, Kapellenstrasse 14, 3011 Bern
- BLW Fachbereich Meliorationen